

Planungsvereinbarung

zwischen der Bundesrepublik Deutschland
 vertreten durch das Land Mecklenburg-Vorpommern
 vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin
 Pampower Straße 68
 19061 Schwerin
 endvertreten durch den Amtsleiter des Straßenbauamtes Schwerin
 Herrn Ltd. Baudirektor Thomas Taschenbrecker

- Straßenbauverwaltung -

und der Landeshauptstadt Schwerin
 vertreten durch die Oberbürgermeisterin
 Frau Angelika Gramkow
 und deren Stellvertreter
 Herrn Dr. Wolfram Friedersdorff

- Stadt -

und dem Landkreis Parchim
 vertreten durch den Landrat
 Herrn Klaus- Jürgen Iredi
 und den 1. Stellvertreter des Landrates,
 Herrn Günter Matschoß

- Landkreis -

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Straßenbauverwaltung, die Stadt und der Landkreis kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Planung einer neuen Anbindung an die BAB A 14 bei ca. km 15,200 zu betreiben. Diese Anbindung umfasst die

neu zu bauende Autobahnanschlussstelle Schwerin-Süd an die BAB A 14
 - im Folgenden **Anschlussstelle** genannt -

und die
 ebenfalls neu zu bauende Gemeindestraße vom Fährweg bis zur BAB A 14 einschließlich Kreuzung der B 106
 - im Folgenden **Gemeindestraße** genannt -

sowie die
 zu verlegende K 12 aus Richtung Plate an die BAB A 14
 - im Folgenden **Kreisstraße** genannt -.

Die Beteiligten verpflichten sich, die Planung der Anbindung sachgerecht gemeinsam durchzuführen.

§ 2 Bauvorhaben

Das Los 1 umfasst die Anschlussstelle, deren Planung von der Straßenbauverwaltung ausgeführt wird.

Die Gemeindestraße vom Fährweg bis zur BAB A 14 einschließlich des Knotenpunktes mit der B 106 stellt das Los 2 dar. Die Planung der Gemeindestraße obliegt der Stadt.

Die Kreisstraße von der Anschlussstelle bis zur bestehenden K 12 bildet das Los 3. Durch den Landkreis erfolgt die Planung dieses Loses.

Die exakten räumlichen Abgrenzungen der Baulastträgerschaften richten sich nach den Regelungen der entsprechenden Straßengesetze.

§ 3 Änderungen des Bauvorhabens

Etwaige Änderungen des Vorhabens, insbesondere aus Gründen behördlicher Anordnungen oder Auflagen sowie aus Rationalisierungs- oder Verbesserungsgründen, sind von den beteiligten Seiten anzuzeigen und nur nach gemeinsamer Zustimmung umzusetzen. Die Beteiligten werden sich über jegliche notwendigen oder gewünschten Änderungen des Vorhabens rechtzeitig gegenseitig in Kenntnis setzen.

§ 4 Koordinierung und vorgesehener Zeitablauf

Die Stadt übernimmt die Koordinierung der Gesamtmaßnahme. Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen kontinuierlichen Information während des gesamten Planungsprozesses.

Der Zeitablauf ist wie folgt vorgesehen:

Verträge mit Ingenieurbüros	11/2008
Vorentwurf	10/2009
Planfeststellungsbeschluss	06/2011
Bauentwurf	10/2011
Ausschreibung, Vergabe	12/2011
Voraussichtlicher Baubeginn	02/2012

§ 5 Kostenteilung

Die Planungskosten der Anschlussstelle (Los 1) trägt die Straßenbauverwaltung, der Gemeindestraße (Los 2) die Stadt und der Kreisstraße (Los 3) der Landkreis.

§ 6 Finanzierung

Jeder Baulastträger dieser Baumaßnahme sichert die Finanzierung seiner Planungskosten ab.

Wird die Planung aus Gründen, die einer der Beteiligten allein zu vertreten hat, abgebrochen oder nicht in der geplanten Art und Weise durchgeführt, so trägt er alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Planungskosten einschließlich Umsatzsteuer und auch die Kosten für die Baugrundgutachten und die Bodenaufschlüsse.

Über die Kostentragung der späteren Baukosten wird nach Vorliegen des Richtlinienentwurfes eine weitere Vereinbarung abgeschlossen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Jede Änderung des Vertragsverhältnisses bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten vereinbaren, dass an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche wirksame bzw. durchführbare Bestimmung treten soll, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

§ 8 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird dreifach ausgehändigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

Für die Straßenbauverwaltung

Schwerin, den 14.11.2008

Taschenbrecker

Taschenbrecker
Straßenbauamt Schwerin

Für die Stadt

Schwerin, den 15.12.08

Angelika Gramkow
Angelika Gramkow
Landeshauptstadt Schwerin



Dr. Wolfram Friedersdorff
Dr. Wolfram Friedersdorff

Für den Landkreis

Parchim, den 29. Jan. 2009

Klaus-Jürgen Iredi
Klaus-Jürgen Iredi
Landkreis Parchim



Günter Matschoß
Günter Matschoß

Dez I - I.1

Nr. 126/11

27/11

Dez II

Dez II - 20

14/12.